

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Bezugszeitung: Tageblatt Riesa.
Bereich Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain,
des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postleitzettel: Leipzig 21388.
Girokasse Riesa Nr. 52.

Nr. 218.

Sonnabend, 18. September 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Herausgabe, monatlich 4.— Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im vorauß zu bezahlen; eine Berechnung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wöchen wird nicht übernommen. Preis für das 43. zum zweite, 1 mm hohe handschriftliche Zeile (7 Silben) 1,10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zentralen und tabellarischen Tag 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 80 Pf. pro Zeile. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Bezug verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Sitzungs- und Eröffnungsort: Riesa. Vereinbarte Abreitungsbeilage: Gröba an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unzulässiger Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmid, Riesa; für Verantwortlichkeit: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Flachseinsatz.

Der Einkauf des der Befreiung unterliegenden Flachsstrohes im Bereich der Amtshauptmannschaft Großenhain ist durch die Reichswirtschaftsstelle für Flachs der Sächs. Flachserwerbsanstalt, G. m. b. H., Truppenübungsplatz Seitzbahn übertragen und zum Einkäufer des Betreiberschöbändler Herr Hermann Riesa in Mühlberg a. Elbe bestellt worden.

Die Flachsanbauwer werden aufgefordert, sich zwecks Ablieferung des Flachsstrohes mit dem Genannten in Verbindung zu setzen. Flachseinsatz an liegt in beträchtlicher Anzahl auftretende wilde Händler wird streng bestraft.

Ablieferungsmeßblätter für Flachs aller Arten, die Auskunft über die Preise, Abnahmefeststellungen und Rücklieferungen geben, sind bei den Gemeindebehörden oder an unterzeichneteter Stelle erhältlich.

Großenhain, am 14. September 1920.

1119 b.K. Die Amtshauptmannschaft.

Die Maul- und Klauenensche ist ausgebrochen unter den Viehhäfen der folgenden Weiler:

In Götschau bei Bernhard Schwarze; in Wieda bei Josef Alois; in Mersdorf bei Otto Müller; in Niederschön bei Richard Schurz; in Nitsch bei Ernst Gehre und Arthur Werner; in Leutewitz bei Paul Gräfe, Robert Kloppe und Hermann Hörsig.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen wegen des Ausbruchs der Seuche in Götschau, Wieda, Niederschön, Nitsch und Leutewitz wird hingewiesen.

Großenhain, am 17. September 1920.

2069 a.E.L. Die Amtshauptmannschaft.

Saatgutpreise für Brotgetreide, Gerste und Hafer.

Nachstehend werden die mittels der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. Juli 1920 — Reichsgesetzblatt Seite 1483 — für Getreide- und Saatgut festgesetzten Höchstpreise bekanntgegeben:

1. Für anerkanntes Saatgut bei Weizen, Speltz (Dinkel), Emmer und Einkorn

für die erste Ablaat bis zu 2110 Mark,

" zweite " 2010 "

bei Roggen 1910 "

für die erste Ablaat bis zu 1970 Mark,

" zweite " 1870 "

bei Gerste und Hafer 1770 "

für die erste Ablaat bis zu 1920 Mark,

" zweite " 1820 "

" dritte " 1720 "

für die Tonne.

Anerkanntes Saatgut sind nur erste, zweite oder dritte Abläufe, die unter Bezeichnung des erhabenden Landwirts, der Fruchtart, der Größe der Anbausfläche und der anerkennenden Stelle in einem von der Reichsgesetzestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichten Verzeichnis aufgeführt sind.

2. Für sonstiges Saatgut (Handels-Saatgut)

bei Weizen, Speltz (Dinkel), Emmer und Einkorn 1810 Mark,

bei Roggen 1870 "

bei Gerste und Hafer 1820 "

für die Tonne.

Die unter 1 und 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise. Sie sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkauf mit Saatgut genau befolgt werden.

4. Beim Weiterverkauf von Saatgut dürfen neben den Saatguthöchstpreisen unter 1 und 2 insgesamt Zuschläge bis zu 18 vom Hundert der Preise genommen werden. Diese Zuschläge umfassen auch die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmestandort sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferung zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorratskosten, im Saatgutverkauf nicht die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Abnahmestandort im Sinne dieser Bestimmung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

5. Aufrüherhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe werden die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen.

Großenhain, am 18. September 1920.

1244 a.L. Der Kommunalverband.

Fristverlängerung für die Zahlung der Frühdruschprämie.

Das Wirtschaftsministerium — Landeslebensmittelamt — zu Dresden hat gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung über Frühdrusch vom 20. Juni 1920 mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für diejenigen Landwirte des Kommunalverbandes Großenhain, die von dem Elektrofahrzeughafen Gröba mit elektrischer Kraft versorgt werden und die infolge der insbesondere vom 25. August d. J. ab eingetreteten Betriebsstörungen nicht haben dreischen können, die Frist für die Zahlung der Frühdruschprämie bis einschließlich den 30. September 1920 verlängert.

Diejenigen Landwirte, die mit elektrischer Kraft des Elektrofahrzeughafens Gröba brechen und die für das bis zum 30. d. J. Wld. noch zum Ausdruck und zur Ablieferung gelangende Getreide die Druschprämie bewilligt haben wollen, haben auf der ihnen von dem Kommissionäre über die erfolgte Ablieferung im vorgeschriebener Weise auszufüllenden Ablieferungsbescheinigung sich von ihrer zuständigen Ortsbehörde bescheinigen zu lassen, daß sie das Getreide mit elektrischer Kraft des Elektrofahrzeughafens Gröba gebrochen haben.

Die Ablieferungsbescheinigung ist hierauf an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes einzuseenden, durch die dann nach Prüfung die Auszahlung der Druschprämie erfolgt.

Durch die Kommissionäre gelangt bei der Ablieferung des Getreides zunächst nur der vorgeschriebene Höchstpreis ohne Druschprämie zur Auszahlung.

Großenhain, am 17. September 1920.

1279 a.L. Der Kommunalverband.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 18. September 1920.

— Mitteilungen aus der Ratsversammlung am 17. September 1920.

1. Auf Vorladung des Ausschusses für gärtnerische Anlagen beschließt der Rat, vom künftigen Jahre ab vom Stadtkommissar abzusehen.

2. Von einem günstigen Angebot über Verbandskosten u. s. w. für das Stadtkrankenhaus beschließt der Rat Gebrauch zu machen und einen höheren Kosten einzuzahlen.

3. Zu dem in Dresden stattfindenden Waller-

Kursus soll der Direktor des Wasserwerks abgeordnet werden. Der Kurzbeitrag in Höhe von 200 Mark und die entstehenden Reisekosten werden bewilligt.

4. Von der Übereilung des Herrn Stadtrat Scherffig, daß er sein Amt als Ratsmitglied infolge Bewegungsänderung nicht mehr ausüben kann, nimmt der Rat Kenntnis. Herr Stadtrat Kern, als Vertreter des 2. St. beurlaubten Herrn Bürgermeister Dr. Scheider, nahm Veranlassung, dem Scheidenden für seine fachliche dem Wohle der Stadt geleistete Mitarbeit den Dank des Rates auszusprechen, worauf Herr Stadtrat Scherffig dankt und verabschiedet, daß er auch fernerhin für die Stadt Riesa reines Interesse habe werde.

Zu 2. und 3. ist die Befürmmung des Stadtvorstandes.

Collegiums erforderlich. Hierüber wurden noch 34 Punkte erledigt.

—* Blasmusik. Sonntag, den 19. September spielt von 11 bis 11 Uhr an auf dem Albertplatz die Kapelle des Reichswehr-Bionier-Batt. 19 Blasmusik. Musikfolge:

1. Ablösung der Gladiatoren. Marsch von Blaiburg, 2. Overture zur Oper "Die Stumme von Portici" von Weber, 3. Melodien aus "The Geisha" von Jones, 4. Goldregen, Walzer von Waldbensel, 5. Kirchblüte, Tonstück von Albert, 6. Im bunten Dreieck, Marsch von Hertha.

—* 1000 Mark Belohnung. Gestohlen wurden in der vergangenen Nacht aus der Kantine des Baumwollwerkes, die vom Betriebsrat betrieben wird. Schafe-

Reichswebwaren.

Für Minderbemittelte Jahreseinkommen von nicht mehr als 6000 Mark, für jede Mind unter 15 Jahren werden noch 400 Mark mehr berechnet, liegen noch folgende Waren in größerem Umfang zur Verfügung: Lagerdecken zu 10,40 Pf., Nova-Gutterstoff zu 10,— Pf. d. Meter, Glanzkörper Gutterstoff zu 11,80 Pf., Frauenstrümpfe zu 12,80 Pf. d. Paar, Männersocken zu 4,80 Pf., Kinderstrümpfe zu 25 bis 37,— Pf. d. Paar, Stoffwesten zu 14,— bis 16,50 Pf. und in kleinerem Umfang auch Sockleinwand zu 5,— Pf. d. Meter.

Die Ausstellung der Berechtigungscheine erfolgt lediglich bei den Ortsbehörden (Stadtrat, Gemeindevorstand, Gutvorsteher). Die Anträge sind bis zum 1. Oktober 1920

bei den Ortsbehörden zu stellen und von letzteren zur Abstempelung an den Kommunalverband bis zum 5. Oktober 1920 einzureichen. Vorher dürfen sie nicht beliefert werden.

Großenhain, am 17. September 1920.

269 a.K. Der Kommunalverband.

Die unterzeichnete Preisprüfungsstelle hat bis auf weiteres für nachstehend genannte

Waren folgende Nichtpreise festgelegt:

Möhren	das Pfund	-15 Pf.	Blumen, aufgesprungene
Kartoffeln	-25	-	Pflaumen, das Pfund
Kohltrabi der Kopf	-05 und -10	-	Tomaten
sehr grohe Köpfe	-15	-	Salat die Stunde -10 bis -20
Welskraut	das Pfund	-25	Brettlbeeren das Pfund 2,50
Welskraut	-25	-	rote Rüben
Blaukraut	-35	-	Nobirüben
Spiebeln, ohne Kraut	-75	-	Doldenbeeren
Blumen und Kepfel	-20	-	Vilze
1. Fallobst	-20	-	Bladiisches das Stückchen mind.
2. geringeres Obst	-30	-	15 Pf.
3. Latzelobst	-	-	Wierettiche das Stück -05 bis -15
das Pfund	-40 bis -60	-	Weintrauben das Pfund 1,50
Pflaumen, guterhaltene	-	-	Kürbis
das Pfund	-40 bis -60	-	Sonat

Für Badenkreis darf auf diese Preise ein Aufschlag von höchstens 15%, für biefige und von höchstens 20%, für von auswärtig eingeführte Waren eintreten.

Der so berechnete Ladenpreis darf auf 5 Pf. nach oben abgerundet werden.

Wir betonen wiederholend, daß wir alle Waren mit Beschlag belegen, für welche höhere als obengenannte Preise gefordert werden und bei welchen der Einkaufspreis nicht nachgewiesen werden kann.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. September 1920.

Dr. — Preisprüfungsstelle.

Stadtbücherei,

über 5500 Bände, jeden Montag und Donnerstag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 6—7 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Knabenbildungsbüro des Goethestr. Eintrittsgebühr für den Band 1. und 2. Woche 5 Pf. mehr.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. Thielemann.

Waffenablieferung in Gröba.

Die angeordnete Entwaffnung der Bevölkerung hat in der Zeit vom 15. September bis 1. November 1920 zu erfolgen.

Die Waffenablieferungsstelle befindet sich im Gemeindeamt, Zimmer 6. Dieselbe ist in der oben erwähnten Zeit an jedem Mittwoch, nachmittags 2—5 Uhr geöffnet.

Für die Ablieferung von Militärwaffen, für Waffenteile und Munition werden sofort die aus dem im Ablieferungsraum aushängenden Wertblatt ersichtlichen Preise gevölkert.

Die Belebung eines Ausweises durch den Abliefernden über Erwerb der Waffen und über seine Beruf ist nicht erforderlich.

Nicht abgabepflichtig sind die Gewehre Modell 71 und 71/84.

Die abgelieferten Waffen werden in Gegenwart des Lieferbringens sofort unbrauchbar gemacht.

Auf die bekannt gegebenen Strafbestimmungen wird besonders verwiesen.

Gröba (Elbe), am 16. September 1920.

Der Gemeindevorstand.

Strompreiserhöhung des Elektrofahrzeughafens Gröba

ab 1. Oktober 1920.

Der Aussichtsrat hat in seiner Sitzung vom 10. September